Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1992/07/13 1-010/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1992

Rechtssatz

Ein Vorbringen, wonach bestimmte Baumaßnahmen (hier: Verlegung eines Plastikschlauches, Installierung eines Wasserrohres) nicht der Bewilligungspflicht unterlägen, geht dann ins Leere, wenn die Strafbehörde damit lediglich zusammen mit der übrigen Tatumschreibung die gesamthaft unter dem Gesichtspunkt der Bewilligungspflicht relevante Bauführung umschrieben hat.

Schlagworte

bewilligungspflichtige Bauführung, Umschreibung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at